ARBEITSGEMEINSCHAFT
Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

Außerordentlicher Landesparteitag
der SPD Hamburg
am 3. Juni 2023

Antrag zur Weiterleitung an Senat und Bürgerschaft

Hamburger Rechtsreferendar:innen einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg werden aufgefordert, im Nachgang zu den Tarifverhandlungen im Herbst 2023 die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Hamburger Rechtsreferendar:innen einen im bundesweiten Vergleich angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten:

1. Angleichung des Grundbetrages der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an den Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13 gemäß Anlage VIII zum Hamburgischen Besoldungsgesetz.
2. Erhöhung des Freibetrages („Anrechnungsgrenzbetrag“) für die Anrechnung von Vergütungen für Nebentätigkeiten auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe auf 100 % des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe bei gleichzeitiger Änderung des Anrechnungsmodells von einer hälftigen zu einer vollständigen Anrechnung.

Begründung:

Wer in Deutschland als Rechtsanwält:in, Richter:in oder Staatsanwält:in arbeiten möchte, muss nach dem Jurastudium ein Referendariat absolvieren, das zwei Jahre dauert und aus mehreren drei- bis neunmonatigen Ausbildungsstationen besteht. Rechtsreferendar:innen stehen – mit Ausnahme einiger weniger Bundesländer, in denen sie auf Widerruf verbeamtet werden – in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für ihre Tätigkeit erhalten sie kein Gehalt, sondern lediglich eine sog. Unterhaltsbeihilfe, die ihre Lebenshaltungskosten abdecken soll. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Stadtstaat im bundesweiten Vergleich eines der Länder mit den höchsten Lebenshaltungskosten. Bei den durchschnittlichen Mietkosten für Wohnraum liegt Hamburg mit 13 Euro pro m^2 sogar auf Platz 1, während diese in Schleswig-Holstein und Bremen nur 9 Euro pro m^2 und in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sogar nur 8 Euro pro m^2 betragen. Gleichwohl zahlt Hamburg seinen Rechtsreferendar:innen seit langem die niedrigste Unterhaltsbeihilfe. Diese liegt erheblich unter dem derzeitigen gesetzlichen Mindestlohn, so dass die Rechts-

referendar:innen entweder auf finanzielle Unterstützung von ihren Eltern oder auf einen gut bezahlten Nebenjob angewiesen sind. Zugleich ist Hamburg jedoch das Bundesland, das die mit Abstand strengste Anrechnung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten auf die Unterhaltsbeihilfe vornimmt. All dies hat zur Folge, dass es insbesondere Absolvent:innen ohne reiche Eltern praktisch unmöglich gemacht wird, in Hamburg ihr Referendariat zu absolvieren, ohne am Existenzminimum zu kratzen. Dieser Zustand ist unhaltbar und eines sozialdemokratisch regierten Bundeslandes unwürdig. Die Hamburger Rechtsreferendar:innen haben bereits ca. fünf Jahre studiert, ihr Erstes Staatsexamen mit weit überdurchschnittlichen Noten abgeschlossen und sind ihren Ausbilder:innen in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft in aller Regel keine Last, sondern eine große Hilfe. Die vorgeschlagenen Änderungen sorgen für entscheidende Nachbesserungen und berücksichtigen zugleich die weiterhin angespannte Haushaltslage.

Im Einzelnen:

zu 1. (Angleichung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendar:innen an den Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13):

Mit derzeit 1.243,07 Euro brutto monatlich zahlt die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Rechtsreferendar:innen die im bundesweiten Vergleich niedrigste Unterhaltsbeihilfe. Zum Vergleich: In Sachsen und Thüringen beträgt die Unterhaltsbeihilfe trotz – teilweise um mehr als die Hälfte – geringerer Lebenshaltungskosten knapp 1.600 Euro und selbst in Berlin 1.537,52 Euro. Dieser Betrag erhöht sich zwar gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 14. Dezember 2022 parallel zum Grundgehalt der Landesbeamt:innen der Besoldungsgruppe A 13. Weshalb die Unterhaltsbeihilfe selbst jedoch erheblich geringer ausfällt als der Anwärtergrundbetrag dieser Besoldungsgruppe, der gegenwärtig bei 1.575,04 Euro brutto monatlich liegt, erschließt sich nicht. Den Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13 erhalten in Hamburg u.a. die Referendar:innen für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen, obwohl diese nicht höher qualifiziert sind als die Rechtsreferendar:innen. Eine Angleichung an diesen Betrag erscheint daher als erster Schritt dringend erforderlich. Zwar ist auch dieser Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts in Hamburg sehr knapp bemessen; so liegt er noch immer deutlich unter dem monatlichen Bruttogehalt einer Beschäftigung nach Mindestlohn, das derzeit ca. 2.080 Euro beträgt. Immerhin würde er aber die ganz erhebliche Lücke zu anderen Ländern wie Sachsen, Thüringen und Berlin schließen. Die jährlichen Mehrkosten dieser Angleichung lägen bei 3.893,64 Euro pro Rechtsreferendar:in, für die insgesamt ca. 600 Rechtsreferendar:innen also bei ca. 2,4 Mio. Euro.

zu 2. (Erhöhung des Freibetrages für die Anrechnung von Vergütungen für Nebentätigkeiten auf 100 % des – gemäß Ziff. 1 des Antrags erhöhten – Grundbetrages der monatlichen Unterhaltsbeihilfe)

Auch im Falle der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe läge der Nettobetrag, der den Rechtsreferendar:innen monatlich zur Verfügung stünde, bei lediglich ca. 1.236 Euro. Daher werden viele Rechtsreferendar:innen weiterhin einen Nebenjob aufnehmen müssen. Nach der bisherigen Anrechnungsregelung des § 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 14. Dezember 2022 wird die Unterhaltsbeihilfe hälftig

gekürzt, sobald ein:e Rechtsreferendar:in aus einer Nebentätigkeit mehr als 587,63 Euro einnimmt. Eine Aufbesserung der Unterhaltsbeihilfe mithilfe eines Nebenjobs wird hierdurch ganz erheblich erschwert. Diese Regelung ist insbesondere gegenüber denjenigen Rechtsreferendar:innen, die keine finanzielle Unterstützung von ihren Eltern erhalten, schlicht unsozial. Sie ist auch nicht etwa bundesweit üblich, sondern ein trauriges Hamburger Alleinstellungsmerkmal: In Hessen ist eine Anrechnung überhaupt nicht vorgesehen; die meisten Länder sehen eine Anrechnung ab Einnahmen i.H.v. 150 % der Unterhaltsbeihilfe vor. Sogar in Berlin und Bayern, die nach Hamburg die strengste Anrechnungsregelung haben, wird die Unterhaltsbeihilfe erst gekürzt, sobald die Einnahmen aus einer Nebentätigkeit sie übersteigen.

Die bisherige Hamburger Anrechnungsregelung soll auf dem Papier der Gefahr vorbeugen, dass die Rechtsreferendar:innen ihre Ausbildung zugunsten eines lukrativen Nebenjobs schleifen lassen. Dieses Argument überzeugt nicht. Ein solche Gefahr dürfte schon wegen der überragenden Bedeutung eines erfolgreichen Referendariats und Zweiten Staatsexamens für den weiteren Lebensweg der Rechtsrefendar:innen nicht bestehen. Zudem sind Rechtsreferendar:innen erwachsene Menschen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, denen ihr Dienstherr ein Mindestmaß an Eigenverantwortung zubilligen darf. Besonders zynisch erscheint dieses Argument jedoch vor dem Hintergrund der im bundesweiten Vergleich besonders hohen Lebenshaltungskosten, die durch die gegenwärtige Inflation besonders ins Gewicht fallen, und der dargestellten Folgen der Anrechnung insbesondere für weniger wohlhabende Rechtsreferendar:innen. Nicht zuletzt ist aber auch der haushälterische Nutzen der Anrechnungsregelung, den diese wohl eigentlich bezweckt, begrenzt. Da sie die meisten Rechtsreferendar:innen schlicht von der Aufnahme einer Nebentätigkeit abhält, belief sich die jährliche "Ersparnis" durch Kürzungen der Unterhaltsbeihilfe in den vergangenen Jahren lediglich auf gut 700.000 Euro.

Im Ergebnis ist eine Erhöhung des Anrechnungsfreibetrages daher dringend geboten. Unsere Forderung nach einer Erhöhung des Freibetrages auf 100 % des – gemäß Ziff. 1 des Antrags erhöhten – Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe entspricht der Regelung in Berlin und Bayern. Aufgrund der Erhöhung ist es zudem angemessen, den Freibetrag übersteigende Zuverdienste künftig nicht mehr nur hälftig, sondern – wie auch in Berlin und Bayern – vollständig auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen. Diese Lösung stellt einen maßvollen Mittelweg zwischen der bisherigen strengen Hamburger Regelung und den noch wesentlich liberaleren Regelungen der meisten anderen Länder dar. Die geforderte Erhöhung würde es den Rechtsreferendar:innen ermöglichen, trotz der – selbst nach der vorgeschlagenen Erhöhung – weiterhin sehr knapp bemessenen Unterhaltsbeihilfe einen angemessenen Lebensunterhalt zu erreichen, und berücksichtigt zugleich das haushälterische Bedürfnis nach einer Anrechnung erheblicher Zuverdienste.